

RICHTLINIE
FÜR
VERANTWOR-
TUNGSVOLLES
LOBBYING

Deutschland

Version: Juli 2023 -
emeis internes Dokument - Nicht für die Öffentlichkeit gedacht



Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
01	Ziel	3
02	Definition	3
03	Anwendungsbereich	4
04	Grundsätze	4
05	Verpflichtungen der <i>emeis</i> -Gruppe, der Mitarbeitenden, sowie Dritter in Bezug auf Lobbying	5
06	Anhang 1: Kontakte	11

01 Ziel

Dieses Dokument soll sicherstellen, dass die Lobbyarbeit der *emeis*-Gruppe in einem ethischen und verantwortungsbewussten Rahmen erfolgt.

Diese Richtlinie ergänzt und präzisiert die im Ethik- und CSR-Kodex sowie im Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung genannten Elemente.

02 Definition

Lobbying bezeichnet **jede Einfluss- oder Informationsmaßnahme, die auf Initiative eines Interessenvertreters der Gruppe bei einem öffentlichen Entscheidungsträger durchgeführt wird** (insbesondere Regierungs- und Ministerkabinette, Parlamentarier, Kommunalpolitiker sowie Abgeordnete der Landkreise bzw. Bürgermeister, öffentliche Verwaltungsbedienstete, Leitungen von Behörden der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens).

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, **eine öffentliche Entscheidung zu lenken, die entweder direkt die *emeis*-Gruppe oder den Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, betrifft.**

Lobbyarbeit dient der Vertretung der Interessen von *emeis* und wird ausgeübt, indem den

öffentlichen Entscheidungsträgern technische Informationen über die Auswirkungen einer geltenden oder geplanten Gesetzes- oder Verordnungsentscheidung mitgeteilt werden oder um Überlegungen über die Notwendigkeit einer Gesetzgebung zu einem Thema anzustellen.

Auf lokaler Ebene kann das Lobbying die Weitergabe von Informationen über den Betrieb oder die Nutzung der von der *emeis*-Gruppe betriebenen Einrichtungen betreffen.

03 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle durch die *emeis*-Gruppe kontrollierten Unternehmen, unabhängig von ihrem geografischen Standort.

Die Lobbytätigkeit kann von einem Mitarbeitenden der *emeis*-Gruppe ausgeübt werden, dessen Aufgabe im Zusammenhang mit öffentlichen Angelegenheiten steht, oder der mit einem öffentlichen

Entscheidungsträger in Verbindung steht. Die Tätigkeit kann auch einem Dritten übertragen werden, z. B. einer Vereinigung, einem Berufsverband oder einer Beratungsfirma für öffentliche Angelegenheiten.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Compliance-Managerin Ihres Landes (Liste in Anhang 1).

04 Grundsätze

Im Rahmen ihrer Lobbying-Aktivitäten führt die *emeis*-Gruppe unter Beachtung der geltenden Vorschriften jedes Landes Aktionen durch, um die Positionen der Gruppe bei öffentlichen Entscheidungsträgern zu fördern und zu informieren.

Um zu vermeiden, dass Lobbyarbeit eine Bestechung oder Einflussnahme darstellen könnte, werden ausschließlich geschulte und gesondert beauftragte Personen mit Lobbyarbeit in Deutschland betraut. Allen anderen Mitarbeitenden ist es untersagt. Es ist zu jeder Zeit untersagt, wenn die mit der Lobbyarbeit betrauten Personen direkt oder indirekt einem öffentlichen Entscheidungsträger (oder einer ihm nahestehenden Person) einen Vorteil anbieten oder versprechen, um eine Entscheidung zu beeinflussen.

05 Verpflichtungen der *emeis*-Gruppe, der Mitarbeitenden, sowie Dritter in Bezug auf Lobbying

Die *emeis*-Gruppe verpflichtet sich, ihre Lobbying-Aktivitäten auf transparente und integre Weise durchzuführen. Das heißt im Besonderen:

- » Nulltoleranz gegenüber Korruption und Einflussnahme in Übereinstimmung mit ihrem Ethik- und CSR-Verhaltenskodex sowie ihres Verhaltenskodexes zur Korruptionsbekämpfung;
- » Einhaltung der nationalen Vorschriften, der Standesregeln und der Vorschriften der Institutionen, mit denen die Gruppe in Verbindung steht;
- » Keine Finanzierung von politischen Aktivitäten, auch nicht in Ländern, in denen eine solche Finanzierung gesetzlich erlaubt und geregelt ist, um dem Grundsatz der politischen Neutralität zu entsprechen;
- » Förderung von Best Practices für verantwortungsbewusste Lobbyarbeit;

Die Mitarbeitenden der *emeis*-Gruppe sowie Dritte (Verbände, Vereinigungen, Räte, Dienstleister), die mit dem Lobbying betraut sind, verpflichten sich zwingend:

- » Keine Personen die öffentliche Verantwortung tragen, durch spezielle Verträge für die Lobbyarbeit der *emeis*-Gruppe in ihrem Namen handeln zu lassen.
- » Zur Einhaltung der nationalen Vorschriften, der Standesregeln und der Vorschriften der Institutionen, mit denen die Gruppe in Kontakt steht;
- » Zur Einhaltung der Bestimmungen des Ethik- und CSR-Verhaltenskodexes sowie des Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und der damit verbundenen Richtlinien;
- » Zur Durchführung dieser Aktivität in einem rein beruflichen Rahmen;

- » Zur Offenlegung ihrer Identität und Angabe darüber, welche Einheit der *emeis*-Gruppe sie gegenüber den angetroffenen Personen vertreten;
- » Zur Eintragung in die Lobbyistenlisten der Institutionen, bei denen sie unter Einhaltung der geltenden Vorschriften Lobbyarbeit betreiben (z. B. Eintragung in das Transparenzregister der Europäischen Union). Da es keine speziellen Regelungen gibt, wird Angestellten, die dauerhaft oder regelmäßig Lobbyarbeit betreiben, empfohlen, sich freiwillig in die von diesen Institutionen eingerichteten Listen oder Verzeichnisse einzutragen;
- » Zur Gewährleistung der Qualität, Zuverlässigkeit und Nachvollziehbarkeit von Informationen und Dokumenten, die an öffentliche Entscheidungsträger weitergeleitet werden;
- » Zur Einhaltung der für uns geltenden Vorschriften zur Veröffentlichung von Informationen über unsere Lobbyarbeit;
- » Zur Einhaltung der Vorgehensweise, nicht an einen öffentlichen Entscheidungsträger heranzutreten, um Informationen oder Entscheidungen auf unlautere Weise zu erlangen;
- » Zur Einhaltung der Vorschrift, keinem öffentlichen Entscheidungsträger ungerechtfertigte Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um Informationen oder Entscheidungen zu erhalten, die im Interesse der *emeis*-Gruppe getroffen werden. Für den Fall, dass die

emeis-Gruppe auf lokaler und/oder nationaler Ebene die Dienste externer Lobbyisten in Anspruch nimmt, gelten alle Bestimmungen dieser Richtlinie auch für diese. Darüber hinaus wäre es dann zwingend erforderlich:

› Die Compliance-Funktion (siehe Anhang 1) zu beauftragen, eine Bewertung des Anbieters durchzuführen;

› Diese Beziehung vertraglich festzulegen in folgenden Schritten:

- » Der Vertrag muss von der Rechtsabteilung des Konzerns überprüft und genehmigt werden. Der Vertrag muss Compliance-Klauseln enthalten, insbesondere zur Bekämpfung von Korruption und illegalem Einflussnahme.
- » Die geplante Vergütung sollte sich an den Marktstandards orientieren.
- » Der Anbieter wird verpflichtet sein, alle von der Drittpartei ergriffenen Maßnahmen nachzuvollziehen und die *emeis*-Gruppe in einer bestimmten Häufigkeit darüber zu informieren; die Drittpartei muss diese Maßnahmen begründen können.

Diese Richtlinie kann bei Bedarf von der Compliance-Funktion der Gruppe geändert werden. Diese Änderungen können jederzeit vorgenommen werden, um insbesondere regulatorischen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder neu identifizierte Besonderheiten einzubeziehen.

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an die Compliance:

Gruppe/Corporate:

compliancecorporate@emeis.net

Cluster Frankreich:

conformitefrance@emeis.net

Cluster Deutschland:

compliance-de@emeis.com

Cluster Nordeuropa:

conformitefrance@emeis.net

Cluster Mittel- und Osteuropa:

compliance@senecura.at

Cluster Iberische Halbinsel:

compliance.iberica@emeis.net

Cluster Lateinamerika:

complianceLATAM@emeis.net

Cluster Neue Länder:

compliance.cnc@emeis.net

Erste Version: 2018

Aktuelle Fassung: 31. Juli 2023